

HERZOG GmbH

---

# LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Stand: Oktober 2021

---

## 1. Allgemein/Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) der HERZOG GmbH („HERZOG“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); abrufbar unter <https://herzog-online.com/agb/> .
- 1.2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn HERZOG in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge annehmen oder durchführen sollte.
- 1.3. Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Kunde die Liefer- und Zahlungsbedingungen als rechtsverbindlich an.

## 2. Angebot, Vertragsschluss, Leistungsgegenstand und -umfang

- 2.1. Angebote von HERZOG sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. HERZOG kann die ihr gegenüber abgegebenen Angebote nach Wahl innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware bzw. Leistung annehmen oder das Angebot ablehnen.
- 2.2. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung durch HERZOG zustande.
- 2.3. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einmal erteilte Bestellungen sind unwiderruflich und unkündbar.
- 2.4. HERZOG ist grundsätzlich nicht verpflichtet An- oder Vorgaben des Kunden, auf die HERZOG ihr Angebot oder die Auftragsbestätigung stützt, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Risiken, die HERZOG erkennt, werden dem Kunden mitgeteilt.
- 2.5. Die in Datenblättern, Broschüren oder anderem Werbe- und Informationsmaterial von HERZOG enthaltenen Informationen und Daten dienen lediglich als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Inhalt des Vertrages, wenn HERZOG dem ausdrücklich zugestimmt hat.
- 2.6. Eigenschaften von Proben und Mustern sind nur dann für HERZOG verbindlich, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde.
- 2.7. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.
- 2.8. HERZOG liefert mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen deutschen oder europäischen Industrienormen, insbesondere DIN, VDE, EN ISO o.ä. zulässig ist.
- 2.9. Technische Änderungen, die aus Fertigungsgründen oder wegen Gesetzesänderungen notwendig sind oder der Produktpflege dienen, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.

## 3. Lieferumfang

- 3.1. Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von HERZOG. Zu Teilleistungen ist HERZOG berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.2. Vertragsabschlüsse mit Vertretern von HERZOG sind für den Kunden bindend, für HERZOG jedoch erst nach schriftlicher Bestätigung. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung durch HERZOG gilt die Rechnung als schriftliche Auftragsbestätigung.

#### **4. Lieferfrist**

- 4.1. Die Vereinbarung einer Lieferfrist bedarf der Schriftform. Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. HERZOG setzt aber alles daran, die Liefertermine unter größter Sorgfalt einzuhalten.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen mit dem Kunden geklärt wurden und der Kunde die wesentlichen, ihm obliegenden Handlungen vorgenommen hat, die für die Erbringung der Leistungen durch HERZOG notwendig sind. Dies bedeutet insbesondere die Hereingabe von Unterlagen durch den Kunden, wie Spezifikationen, Zeichnungen sowie aller für die Produktion der Vertragserzeugnisse erforderlichen Details (Auftragsklarstellung). Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor HERZOG vom Kunden alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat und der Kunde nachweist, dass er – soweit erforderlich – vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung / Anzahlung bzw. Sicherheit geleistet hat.
- 4.3. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferfrist. Nach Einigung über die gewünschten Änderungen beginnt die Lieferfrist neu zu laufen.
- 4.4. Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände außerhalb des Einflussbereichs von HERZOG befreien HERZOG für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Erfüllung der Leistungen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von HERZOG eintreten oder wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem HERZOG sich bereits in Verzug befindet. Beginn und Ende solcher Leistungshindernisse teilt HERZOG dem Kunden unverzüglich mit.
- 4.5. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung seitens HERZOG sind, mit Ausnahme der in der Ziffer 6.7 geregelten Einschränkungen, in jedem Fall ausgeschlossen. HERZOG wird in jedem Fall eine Karenzzeit von zwei Wochen bei der Überschreitung einer schriftlich vereinbarten Lieferfrist gewährt.
- 4.6. Die Ware von HERZOG ist grundsätzlich unverpackt. Wünscht der Kunde eine Verpackung, trägt er die Kosten.
- 4.7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.8. HERZOG liefert „ab Werk“ (INCOTERMS). Übernimmt HERZOG die bloße Organisation des Transports, trägt der Kunde die Kosten für Versand und Transportversicherung.
- 4.9. Die Preisgefahr, also die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, geht mit Bereitstellung der Ware im Lieferwerk von HERZOG auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn HERZOG zusätzliche Leistungen wie Verladung oder Transport übernommen hat.
- 4.10. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. HERZOG darf in diesem Fall die Ware dem Kunden als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert HERZOG die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

#### **5. Preise, Zahlung und Verzug**

- 5.1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in EUR ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Montage, Hilfs-, Schmier- und Betriebsstoffe sowie anderer Nebenkosten. Sie sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.
- 5.3. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen: 3/10 bei Bestellung als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 7/10 bei Versandbereitschaft.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug fordert HERZOG Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB p. a. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.5. HERZOG ist zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten, auch aus anderen Verträgen mit HERZOG nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Zahlungen nicht leistet.
- 5.6. Der Kunde kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 5.7. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, ist HERZOG berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. HERZOG ist in diesem Fall darüber hinaus berechtigt, die gesamten Forderungen, unabhängig von der Laufzeit, fällig zu stellen und Sicherheiten zu verlangen.
- 5.8. Erfolgt die Abnahme einer abnahmereifen Leistung trotz angemessener Frist ohne Verschulden von HERZOG nicht rechtzeitig oder unvollständig, lagert HERZOG die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. Für die Lagerung berechnet HERZOG pro Monat der Abnahmeverzögerung eine Pauschale von 0,5 % des Rechnungsbetrages. Alternativ behält sich HERZOG vor, die Lagerung je Tag und Tonne zu berechnen.

## 6. Gewährleistung, Pflichten des Kunden bei Mängelansprüchen, Haftung und Schadensersatz

- 6.1. Die Dauer der Gewährleistung für die von HERZOG gelieferten Maschinen und Teile beträgt zwölf Monate (bei mehrschichtigem Betrieb: sechs Monate), vom Lieferdatum ab Werk gerechnet. Für Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, gilt diese Gewährleistung nicht. Alle Mängel und Fehler, die sich im Laufe des oben genannten Zeitraums herausstellen und ihre Ursache nachweisbar in fehlerhaftem Material oder unsachgemäßer Ausführung haben, werden von HERZOG behoben. Die Gestellung von Austauschteilen erfolgt auf Basis „ab Werk Oldenburg“. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von HERZOG über.
- 6.2. Verzögern sich Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von HERZOG, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Versandbereitschaft.
- 6.3. Zur Vornahme aller HERZOG nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder -teilen hat der Besteller HERZOG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; sonst ist HERZOG von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr längerer Betriebsunterbrechung oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, oder wenn HERZOG mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten ist, hat der Besteller das Recht nach vorheriger Absprache, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HERZOG Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 6.4. Müssen beanstandete Teile zur Instandsetzung in das Lieferwerk zurückgesandt werden, so erfolgt der Transport in beide Richtungen auf Kosten des Kunden. Die Kosten des Transportes sind von HERZOG lediglich zu tragen, sofern nachweislich Mängel, die von HERZOG zu vertreten sind, an den Teilen nachgebessert werden. Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Materialien, mangelhafte Betriebsvoraussetzung, ungenügende Wartung, fehlerhafte Bedienung, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse oder sonstigen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch usw. entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung. Für andere mittelbare oder unmittelbare Schäden lehnt HERZOG die Haftung ausdrücklich ab.
- 6.5. Gewährleistung und/oder gegebene Garantien erlöschen ganz bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, oder wenn Abänderungen oder unsachgemäße Reparaturen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden. Die Gewährleistungsverpflichtung der HERZOG gilt nur gegenüber dem Kunden. Sie erlischt, wenn die Ware von dem Kunden an Dritte veräußert wird.
- 6.6. Nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit begründen keinen Mangel des Produktes oder der Leistung. Allgemeine Verwendungsangaben oder Anwendungsbeispiele in HERZOG -Produktbroschüren oder sonstigen Werbemitteln entbinden den Kunden nicht von einer eingehenden Prüfung, ob die Produkte auch für den von ihm beabsichtigten konkreten Verwendungszweck geeignet sind. Besondere Verwendungswünsche des Kunden sind nur maßgebend, wenn HERZOG dem Kunden bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt, dass die gelieferten Produkte für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
- 6.7. Dem Kunden steht das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt nur dann zu, wenn HERZOG die Nacherfüllung nicht in angemessener Frist durchführt oder diese, trotz mehrfachen Versuchs (zumindest drei) nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat. HERZOG haftet unbeschränkt bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Anderweitige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf Schadenersatzansprüche einschließlich solcher wegen entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch HERZOG, deren Erfüllung, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, haftet HERZOG begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Verzugsfall haftet HERZOG mit 0,5 % des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch mit 5 % dieses Wertes. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

- 6.8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen geltend nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von HERZOG.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. HERZOG bleibt Eigentümer aller gelieferten Produkte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung durch den Kunden. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen.
- 7.2. Kunden sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Erzeugnissen, die unter diesem Eigentumsvorbehalt stehen, untersagt.
- 7.3. Eventuelle Be- oder Verarbeitung bzw. Vermischung durch den Kunden erfolgt im Auftrag von HERZOG. Sofern dadurch das Eigentum von HERZOG untergehen sollte, überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Erzeugnis an HERZOG. Der Kunde bleibt leihweise im Besitz des neuen Erzeugnisses. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Erzeugnisse tritt der Kunde schon jetzt die ihm durch den Weiterverkauf entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also auch hinsichtlich seines Mehrerlöses, bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von HERZOG gegen den Kunden an HERZOG ab. Diese Abtretung nimmt HERZOG hiermit an. Das durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstandene Eigentum verwahrt der Kunde unentgeltlich für HERZOG mit.
- 7.4. Der Kunde wird die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen versichern, sie pfleglich behandeln und ordnungsgemäß lagern.
- 7.5. Pfändungen oder Beschlagnahmen durch dritte Stellen betreffend von HERZOG unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Erzeugnisse sind HERZOG unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
- 7.6. Der Kunde hat bei einem etwaigen Übergang seines Geschäfts auf einen Dritten diesen von dem Vorbehaltseigentum von HERZOG und dem verlängerten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und dem Dritten die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu übertragen.
- 7.7. Übersteigt der Wert der für HERZOG bestehenden Sicherheiten die Forderungen von HERZOG insgesamt um mehr als 10 %, gibt HERZOG entsprechende Sicherheiten nach eigener Wahl frei, wenn der Kunde dies verlangt.
- 7.8. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, ist HERZOG nach erfolglosem Ablauf einer von HERZOG gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn HERZOG nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

## **8. Inbetriebnahmen/ Serviceeinsätze**

- 8.1. Serviceeinsätze und/oder Inbetriebnahmen werden entweder zu einem festen Preis oder zu Einheitssätzen aufgrund der ALLGEMEINEN SERVICEBEDINGUNGEN von HERZOG, die dem Kunden auf Verlangen zugestellt werden, ausgeführt.

## **9. Versand und Gefahrenübergang**

- 9.1. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers „ab Werk gem. INCOTERMS neuester Fassung“, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die sachgemäße Aufbewahrung der am Bestimmungsort ankommenden Materialien. Die Versicherung gegen Feuer, Diebstahl etc. ist Sache des Kunden.
- 9.2. Wird der Versand oder die Zustellung durch den Kunden verzögert, so geht in beiden Fällen bereits vom Tage der Versandbereitschaft das Risiko auf den Kunden über, jedoch ist HERZOG verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Versicherungen abzuschließen.
- 9.3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder des zufälligen Verlustes des Liefergegenstandes geht spätestens mit Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Kunden über. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die „INCOTERMS“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

## 10. Software

- 10.1. Umfassen Lieferungen auch Software, so wird dem Käufer vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Käufer ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Käufer die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Lieferant das Nutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers.
- 10.2. Für die Überlassung von Software, die unabhängig von der Lieferung zugehöriger Hardware zu Verfügung gestellt wird, gelten unsere Allgemeinen Lizenzbedingungen in der jeweilig gültigen Fassung, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

## 11. Haftung

- 11.1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; im Übrigen auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden, der sich am Wert des Liefergegenstandes orientiert, begrenzt, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch HERZOG. Sämtliche Ansprüche gegen HERZOG aus den vorgenannten Rechtsgründen verjähren spätestens 12 Monate nach Übergang des Risikos auf den Kunden.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort ist beiderseits Oldenburg in Oldenburg.
- 12.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind ausschließlich das Amts- bzw. Landgericht Oldenburg in Oldenburg zuständig. Ansonsten richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.3. Für den Inhalt und die Auslegung der Angebote, Auftragsbestätigungen und sonstiger Korrespondenz mit HERZOG gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie der deutsche Text dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen in dieser Fassung.

## 13. Datenschutz

- 13.1. Wir weisen nach § 26 BDSG darauf hin, dass die Daten unserer Geschäftspartner, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des BDSG zulässig, in unserer Datenabteilung gespeichert werden. Insofern verweisen wir ergänzend auf unseren Datenschutzhinweis auf unserer Website: <https://herzog-online.com/>

## 14. Schlussbemerkungen

- 14.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Tabellen und anderen Unterlagen behält sich HERZOG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Produkte. Auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind die Unterlagen etc. unverzüglich an HERZOG zurück zu geben.
- 14.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann mündlich nicht abbedungen werden.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für eine etwaige Vertragslücke.
- 14.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie das deutsche Kollisionsrecht.
- 14.5. Diese AGBs ersetzen alle früheren Liefer- und Zahlungsbedingungen, die hiermit ihre Gültigkeit verlieren.

Oldenburg, Juli 2020